

Geschäftsordnung

für

den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Wolfenbüttel

vom 15.11.2021

I. Abschnitt - Kreistag

§ 1

Fraktionen und Gruppen

1. Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine, einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer Stellvertreterinnen und seiner Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument anzuzeigen.
2. Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der Mitteilung an die Landrätin wirksam.
3. Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie sich ergebende Änderungen schriftlich mitzuteilen.
4. Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassung in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin zuzuleiten ist.

§ 2

Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist

1. Die Ladung erfolgt durch elektronisches Dokument unter Beifügung der Tagesordnung. Die Abgeordneten haben die Wahl zwischen dem schriftlichen oder dem elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen. Bei dem schriftlichen Versand sind die Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei dem elektronischen Versand sind die Unterlagen in das Kreistagsinformationssystem einzustellen; in Ausnahmefällen können Unterlagen nachgereicht werden.
2. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt zehn Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist hinzuweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen per elektronischem Dokument in Eilfällen drei Tage und im Übrigen zehn

Tage vor der Sitzung an die Kreistagsabgeordneten versandt worden sind und gleichzeitig die Unterlagen versandt oder im Kreistagsinformationssystem eingestellt wurden.

3. Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder E-Mail-Adresse umgehend der Landrätin oder dem Landrat mitzuteilen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

1. An den öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Vertreterinnen und Vertretern der Presse sind besondere Sitze zuzuweisen.

2. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen - ausgenommen § 18 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner. Sie dürfen auch im Übrigen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4

Sitzungsleitung und Vertretung

1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie oder er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will die Vorsitzende oder der Vorsitzende zu einem Tagesordnungspunkt selbst Stellung nehmen, so soll sie oder er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihre/seine Vertreterin oder ihre/seine Vertreter abgeben.

2. Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.

3. Sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen und Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der oder des ältesten Anwesenden, hierzu bereite Kreistagsabgeordnete oder bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
- e) Anfragen
 1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
 2. Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern

- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Beratungsgegenstände
- g) Anregungen und Beschwerden nach § 34 NKomVG
- h) Bericht der Landrätin/ des Landrates über wichtige Angelegenheiten ggf. mit Aussprache
- i) Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- j) nichtöffentliche Sitzung
- k) Schließung der Sitzung

2. Die Sitzung des Kreistags soll vier Stunden nicht überschreiten. Nach drei Stunden Sitzung lässt die Vorsitzende oder der Vorsitzende über das weitere Vorgehen mit zur Beratung anstehenden Tagesordnung abstimmen. Die Sitzung wird im Fall der Unterbrechung an einem Wochentag in der auf den Sitzungstag folgenden Woche fortgesetzt. Eine erneute Einladung erfolgt nicht. Termin und Sitzungsort sind den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Pressevertreterinnen und Pressevertretern mitzuteilen.

§ 6

Berichterstattung

1. Vor jeder Beratung über die in der Tagesordnung bezeichneten Beratungsgegenstände erfolgt eine Berichterstattung, es sei denn, dass im Einzelfall auf Beschluss des Kreistages auf sie verzichtet wird.
2. Die Berichterstattung über Beratungsgegenstände, die in einem Kreistagsausschuss oder einem Ausschuss des Landkreises, der auf besonderen Rechtsvorschriften beruht, beraten worden sind, obliegt grundsätzlich der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden; im Falle der Verhinderung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Soweit über einen Beratungsgegenstand ausschließlich im Kreisausschuss beraten worden ist, wird die Berichterstattung in der Regel von einer der stellvertretenden Landrätinnen oder der stellvertretenden Landräte übernommen.

§ 7

Sachanträge

1. Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge sind schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument, möglichst mit Beschlussvorschlag und Begründung, spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Kreistagssitzung bei der Landrätin einzureichen.
2. Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Eine Aussprache findet nur über die Frage, an welchen Ausschuss der Antrag überwiesen werden soll, statt. Die Entscheidung über eine Nichtbefassung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreistagsmitglieder. Sofern ein Antrag bereits in der Sitzung behandelt und entschieden werden soll, zu der der Antrag gestellt worden ist, muss die Beschlussfassung durch den Kreisausschuss vorbereitet sein. Zu diesem Zwecke kann die Kreistagssitzung unterbrochen werden. Die Vorschriften über die Ladung finden sodann keine Anwendung.
3. Soweit Anträge von Kreistagsmitgliedern in Ausschüssen des Kreistages gestellt werden, sind diese ebenfalls spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Ausschusssitzung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument bei der Landrätin einzureichen. Die Anträge sollen möglichst mit

Beschlussvorschlag und Begründung versehen sein. Die Entscheidung über eine Nichtbefassung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreistagsmitglieder. Im Fall der Antragsannahme kann der Antrag in der Sitzung des Ausschusses direkt inhaltlich beraten und entschieden werden.

4. Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 8

Dringlichkeitsanträge (Erweiterung der Tagesordnung)

1. Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein.
2. Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
3. Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss nach § 21 Abs. 2 zu unterbrechen.

§ 9

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste;
diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die sich an der Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt bislang nicht beteiligt haben,
 - b) Vertagung,
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
 - g) Nichtbefassung

2. Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und im Anschluss je einer

Abgeordneten bzw. einem Abgeordneten der Fraktionen und Gruppen oder einer gewählten Einzelperson Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lässt anschließend über den Antrag abstimmen.

§ 11

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Landrätin.

§ 12

Beratung und Redeordnung

1. Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

2. Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.

3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie oder er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ihre bzw. seine Ausführungen beendet hat.

4. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr oder ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

5. Die Landrätin und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen (§ 87 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

6. Für Wortbeiträge sind, soweit vorhanden, ein Rednerpult oder Mikrofon zu nutzen. Die Rednerinnen und Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden.

7. Die Redezeit beträgt für die Berichterstatterin oder den Berichterstatter einmalig bis zu 5 Minuten und für jedes weitere Kreistagsmitglied im Rahmen eines Tagesordnungspunktes maximal fünf Minuten; ausgenommen sind Haushaltsdebatten. Zum gleichen Tagesordnungspunkt darf ein Kreistagsmitglied nur zweimal sprechen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag mit einfacher Mehrheit über die Verlängerung.

§ 13

Anhörungen

Der Kreistag kann beschließen, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG). Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 14

Persönliche Bemerkung

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 15

Verstöße

1. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann folgende Ordnungsmaßnahmen ergreifen:
 - formloser Ordnungsruf (Hinweis, Ermahnung, Rüge, verbal oder durch die Sitzungsglocke)
 - förmlicher Ordnungsruf unter Nennung des Namens (mehrmalige Missachtung des formlosen Ordnungsrufs)
 - Sachruf („zur Sache“)
 - Entzug des Wortes (Missachtung des Ordnungsrufs oder des Sachrufs)
 - Ausschluss von der Sitzung (mehrmalige Missachtung des förmlichen Ordnungsrufs nach mehrfacher Ermahnung)
3. Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie oder er die Sitzung unterbrechen; die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen die Unterbrechung aufheben.

§ 16

Abstimmung

1. Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
2. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
4. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.

5. Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; sie hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu bestimmende Kreistagsmitgliedern festgestellt und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mitgeteilt, die bzw. der es dann bekannt gibt.

§ 17

Anfragen

1. Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordneter kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, sollen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nur auf Beschluss statt. Über den Antrag auf Aussprache wird ohne Debatte abgestimmt. Die Aussprache soll 5 Minuten nicht überschreiten. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

2. Im Übrigen sind Anfragen schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument an die Landrätin zu richten. Sie werden von der Landrätin mündlich in den zuständigen Gremien, schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 9 entsprechend. Eine schriftliche oder elektronische Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

§ 18

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

1. Vor Behandlung der materiellen Tagesordnungspunkte einer öffentlichen Kreistagssitzung und vor Schließung des öffentlichen Sitzungsteils kann eine Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

2. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises Wolfenbüttel, mit Ausnahme der Kreistagsmitglieder, kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Kreises stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen. Die Redezeit ist hierbei auf drei Minuten begrenzt. Bestehen Zweifel an der Einwohnereigenschaft, ist diese auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden durch ein amtliches Dokument nachzuweisen.

3. Die Fragen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. von der Landrätin beantwortet. Bei Bedarf kann den Kreistagsabgeordneten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden das Wort erteilt werden. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 19

Protokoll

1. Die Landrätin ist für das Protokoll verantwortlich. Sie bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

2. Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Beratungen festgehalten, ein Wortprotokoll der gesamten Sitzung ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

3. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Landrätin und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern innerhalb von 10 Tagen nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Beratungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers bzw. durch die Landrätin beheben lassen, entscheidet der Kreistag.

4. Das Protokoll der letzten Sitzung der Wahlperiode wird an alle Kreistagsabgeordneten übersandt und gilt 14 Tage nach Übersendung als genehmigt, wenn kein Kreistagsabgeordneter dem Protokoll widerspricht.

II. Abschnitt – Kreisausschuss

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Die Regelungen zu Einwohnerinnen und Einwohnern der §§ 13 und 18 der Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

§ 21

Einberufung des Kreisausschusses

1. Der Kreisausschuss wird von der Landrätin nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

2. In den Fällen des § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 kann die Landrätin den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.

§ 22

Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt – Ausschüsse

§ 23

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang und die Verfahren der Kreistagsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht

gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. § 17 sowie § 18 der Geschäftsordnung finden mit der Einschränkung Anwendung, dass sich die Anfragen bzw. Einwohnerfragen auf das Sachgebiet des Ausschusses beziehen müssen.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 24

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am am 15.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften vom 06.02.2017 außer Kraft.